



Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Unterbezirk Bremen-Nord

## Satzung für den SPD-Unterbezirk Bremen-Nord

### § 1 Geltungsbereich, Tätigkeit, Sitz

Der Unterbezirk Bremen-Nord der SPD ist Teil der Landesorganisation Bremen. Sein Tätigkeitsbereich ist der Stadtbezirk Bremen-Nord. Sitz ist Bremen-Nord.

### § 2 Gliederung

Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.

### § 3 Organe

Die Organe des Unterbezirks sind: a) der Unterbezirksparteitag b) der Unterbezirksvorstand

### § 4 Unterbezirksparteitag

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er bestimmt die politischen Richtlinien des Unterbezirks. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Er nimmt mindestens jedes zweite Jahr die Berichte des Unterbezirksvorstandes und der Revisoren entgegen und beschließt über die Entlastung des Unterbezirksvorstandes
- b) Er wählt jedes zweite Jahr den Unterbezirksvorstand und die Kassenrevisoren.
- c) Er wählt die Mitglieder der Schiedskommission.
- d) Er unterbreitet dem Landesparteitag Vorschläge für die Wahl von Delegierten zum Bundesparteitag
- e) Er schlägt der Wahlkreisconferenz zur Bestimmung der Direktkandidatin / des Direktkandidaten für den Bundestag sowie der Delegiertenconferenz zur Aufstellung der Landesliste für den Bundestag Kandidatinnen/Kandidaten vor.
- f) Er schlägt der Wahlbereichsdelegiertenconferenz Kandidatinnen/Kandidaten für die Bürgerschaft vor.

- g) Er schlägt der Bürgerschaftsfraktion Kandidatinnen/Kandidaten für Deputierten-Mandate vor.

Im ersten Wahlgang müssen die Kandidatinnen/Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

- (2) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus:

a) den von den Ortsvereinen für die Amtsperiode von zwei Jahren zu wählenden 64 Delegierten. Die Verteilung der Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die in dem vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge kassiert worden sind. Durch Umzug einer/eines Delegierten innerhalb des Bereiches des Unterbezirks bleibt sein Mandat unberührt.

b) den für die 2-jährige Amtsperiode zu wählenden 7 Delegierten der Arbeitsgemeinschaften:

AG 60plus:	2 Delegierte
AfA:	2 Delegierte
Jusos:	2 Delegierte
ASF:	1 Delegierte

c) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.

- (3) Der Unterbezirksparteitag muss mindestens zweimal jährlich vom Vorstand des Unterbezirks einberufen werden. Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei Ortsvereine oder ein Fünftel der Delegierten den Antrag stellen. Die Tagesordnung muss dann eine Woche vor dem Parteitag den Delegierten mitsamt den vorliegenden Anträgen schriftlich zugestellt werden.

Eine elektronische Einladung ist zulässig. Anträge müssen mindestens 7 Tage vor dem Parteitag beim Unterbezirk eingehen. Initiativanträge bedürfen 6 Unterschriften von Delegierten, die aus mindestens 2 Ortsvereinen/Arbeitsgemeinschaften kommen müssen.

- (4) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist der erneut einberufene Unterbezirksparteitag auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

## **§ 5 Unterbezirksvorstand**

- (1) Der Unterbezirksvorstand ist das vom Unterbezirksparteitag mit der Durchführung der Politik und Parteiarbeit beauftragte Organ.
- (2) Der Unterbezirksvorstand ist gegenüber dem Unterbezirksparteitag für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des Unterbezirks.

- (3) Der Unterbezirksvorstand besteht aus: der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in, der/dem Mitgliedsbeauftragten, der/dem Campaigner(in) und 3 Beisitzer/innen.
- (4) Bei der Wahl des Unterbezirksvorstandes ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) An den Vorstandssitzungen kann je eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften beratend teilnehmen.

## **§ 6 Schiedskommission**

Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben und Arbeitsweise regeln das Organisationsstatut, die Wahlordnung und die Schiedsordnung der Bundespartei.

## **§ 7 Ortsvereine**

- (1) Die Ortsvereine können ihre Parteiarbeit nach eigener Satzung führen, die mit den übergeordneten Organisationsstatuten nicht im Widerspruch stehen darf.
- (2) Organe der Ortsvereine sind: a) Die Mitgliederversammlung b) Der Vorstand

## **§ 8 Wahlkreis-konferenz zu Aufstellung des/der Direktkandidaten/in für den Deutschen Bundestag**

Geregelt durch das Statut der Landesorganisation § 8 Kandidaturen zu öffentlichen Wahlen.

## **§ 9 Wahlgebietskonferenzen zur Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Ortsamtsbeiräte**

Geregelt durch das Statut der Landesorganisation § 8 (3) Kandidaturen zu öffentlichen Wahlen.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

- (1) Ergänzend gelten das Statut der Landesorganisation Bremen sowie das Organisationsstatut, die Finanz-, die Wahl- und die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Dieses Statut kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten auf einem Unterbezirksparteitag geändert werden.

Beschlossen auf dem Parteitag des SPD-Unterbezirks Bremen-Nord am 13.01.2016